

GZ.: A 8/4-21533/2003

Graz, am 8. Juli 2004
Peer

Tausch zwischen der Stadt Graz
und der Grazer Stadtwerke AG
betreffend Gdst.Nr. 1947/2 und Teilflächen
von 1943, KG Gries, im Gesamtausmaß
von ca. 19.703 m² gegen die Gdst.Nr. 2027/1,
2, 3, 4, 2030/2 sowie Teilflächen der Gdst.
Nr. 2026, 2028/1, 2030/1 und 2038/7, alle
KG Gries, im Gesamtausmaß von 18.216 m²;
Wertausgleich von € 11.150,-
zugunsten der Stadt Graz

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

Berichterstatte:r:

.....

An den

Gemeinderat

Die Stadt Graz hat dem Grazer Sportklub (Straßenbahn) eine rd. 19.000m² große Liegenschaft EZ 1735, KG Jakomini, an der Conrad v. Hötzendorfstraße ab 1.1.1945 auf unbestimmte Zeit für Zwecke eines Sportplatzes in Bestand gegeben. In Punkt 2 des geschlossenen Vertrages hat die Stadt für die ersten zehn Jahre auf das Recht der Kündigung verzichtet, ausgenommen die Fälle dass die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden, oder wenn das Grundstück aufgrund eines neuen Stadtverbauungsplanes zur Verbauung vorgesehen ist. Der Bestandzins wurde mit jährlich ATS 1.000,- somit € 72,67 festgesetzt.

Die Erhaltung der Sportanlage obliegt dem Sportklub.

Im Bewusstsein des Punktes 2 des Vertrages hat die Stadtbaudirektion Studien über diesen Stadtteil entwickelt und im Konnex zur Stadthalle auch die Fläche des Sportklubplatzes in den „Messequadranten“ eingebunden. Die Änderung der Flächenwidmungsplanausweisung von „Sondernutzung Sport“ auf „Kern-, Büro-, und Geschäftsgebiet“ ist bereits erfolgt.

Mit GR-Beschluss vom 14.3.2002 hat die Stadt Graz – sie hält 80% der Genossenschaftsanteile – der „Messe Center Graz“ Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgenossenschaft die Aufgaben der Infrastruktur und Stadtteilentwicklung des Messequadranten übertragen und für dies Zwecke auch die städtischen Liegenschaften einschließlich des Sportklubplatzes der „Messe Center Graz“ übereignet. Die „MCG“ ist daher beauftragt, diese Stadtteilentwicklung im öffentlichen Interesse umzusetzen.

Bereits seit einigen Jahren hat die Stadt Graz mit dem Grazer Sportklub Verhandlungen über die Absiedelung der Sportfläche geführt. Auch deshalb wurden vom Verein keine Investitionen an der Sportanlage durchgeführt und befindet sich diese daher in einem desolaten Zustand. Dies hat auch der Rechnungshof in seinem Rohbericht festgestellt und bemängelt dass die baulichen Anlagen nicht mehr den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus wird der Sportplatz zu Messezeiten auch als Parkplatz – und somit nicht für Sportzwecke – genutzt.

Die Abteilung Liegenschaftsverkehr hat sich bemüht, im Sinne der für die Stadt kostengünstigsten Lösung aus dem städtischen Grundstücksfundus eine Liegenschaft am Grünanger zur Verfügung zu stellen und wurde gemeinsam mit den Liegenschafts-Werkstätten ein Projekt für die Ausgestaltung der Sportanlage erstellt. Die Vertreter des Grazer Sportklub akzeptierten das Areal. Über das Grundstück führt eine 110 KV Leitung und erteilte auch die STEWEAG grundsätzlich die Zustimmung zur Errichtung der Sportanlage. Allerdings kann mit einer für Wettkämpfe ausgerichteten Flutlichtanlage der Sicherheitsabstand zur Leitung nicht eingehalten werden, sodass die Sportstätte letztendlich ohne wettkampftaugliche Flutlichtanlage errichtet werden müsste, dieses wird vom Steirischen Fußballverband jedoch abgelehnt.

Auf Grund dieses Umstandes hat die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr gemeinsam mit der A 8/5 – Werkstätten ein weiteres Konzept für die Neuerrichtung der Sportanlage in der Herrgottwiesgasse erarbeitet. Unter Berücksichtigung, dass der Grundeigentümer dieser Liegenschaft die Grazer Stadtwerke AG bereits eine Verwertung der Fläche beabsichtigt, wurde die Sportanlage so situiert, dass noch ein rd. 5.400 m² großes Grundstück an der Herrgottwiesgasse frei verfügbar bleibt.

Bekanntlich ist die Stadt Graz bis 31.12.2006 Bestandnehmerin einer 20.000 m² großen Freifläche der Liegenschaft der Grazer Stadtwerke AG in der Herrgottwiesgasse, wovon rd. 5.000 m² als Steinlagerplatz der Wirtschaftsbetriebe und 15.000 m² als Veranstaltungswiese genutzt werden. Der jährliche Bestandzins beträgt € 2,66/m². Im Gegenzug dazu hat die Stadt Graz der AEVG ein 19.500 m² großes Grundstück in der Sturzgasse für den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage ebenfalls bis 31.12.2006 gegen einen jährlichen Bestandzins von € 2,66/m² in Bestand gegeben.

Nunmehr könnten diese beiden Bestandverträge einvernehmlich aufgelöst und zwischen der Stadt Graz und der Grazer Stadtwerke AG ein Grundstückstausch durchgeführt werden. In der Folge müsste die Grazer Stadtwerke AG, als künftige Eigentümerin der Liegenschaft Sturzgasse, dieses Areal der AEVG zur Nutzung überlassen.

Die Stadt Graz, als künftige Eigentümerin der Liegenschaft an der Herrgottwiesgasse, könnte diese Fläche dem Grazer Sportklub als Ersatzfläche für die Liegenschaft an der Conrad-von-Hötzendorf-Straße in Bestand geben.

Es wäre daher mit dem Sportklub eine Vereinbarung bezüglich der Absiedelung der Sportanlage und Auflösung des Bestandverhältnisses an der Liegenschaft Conrad-von-Hötzendorf-Straße, bei gleichzeitiger Bereitstellung einer Ersatzfläche an der Herrgottwiesgasse durch die Stadt Graz, zu treffen. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird, müsste der Grundeigentümer – Messecenter Graz – nach dem

Bundes-Sportstättenchutzgesetz eine gerichtliche Kündigung des Bestandvertrages erwirken.

Da bis zum heutigen Tage keine einvernehmliche Vereinbarung über die Vertragsauflösung getroffen werden konnte – eine weitere Verzögerung aber im Hinblick auf die dringende Verwertung der Liegenschaft in der Conrad-von-Hötzendorf-Straße nicht akzeptabel erscheint - wird vorgeschlagen, vorerst den Grundstückstausch zwischen der Stadt Graz und den Grazer Stadtwerken durchzuführen, damit die Voraussetzung des Grundstückersatzes für ein allfällig erforderliches Gerichtsverfahren gegeben ist.

Über die Finanzierung und Errichtung der Sportanlage sowie die Bestandgabe an den Sportverein, darf dem Gemeinderat gesondert ein Antrag vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Grundstückstausches wurden mit der Grazer Stadtwerke AG eingehende Verhandlungen geführt und vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, sowie der Organe wie Vorstand und Aufsichtsrat der Grazer Stadtwerke AG eine Vereinbarung getroffen.

Dazu darf bemerkt werden, dass im Zuge dieser Transaktion die Stadt auch jene Flächen erwirbt, die für die Verlängerung des „Boulevards“ vom Industriepark Graz Puchstraße zur Herrgottwiesgasse erforderlich sind. Die Stadtwerke ersuchen in diesem Zusammenhang um die rasche Errichtung und Ausgestaltung des Boulevards, damit die in ihrem Besitz verbleibenden Flächen ehestmöglich verwertet werden können.

Außerdem wird dringend ersucht, die Widmung dieser Flächen an die Bebauung mit einem Lebensmitteldiskontmarkt anzupassen. Derzeit ist die Liegenschaft in der Herrgottwiesgasse als I 1 ausgewiesen. Für die Errichtung der Sportanlage ist eine Flächenwidmungsplanausweisung „Sondernutzung Sport“ erforderlich. Hierüber wird vom Stadtplanungsamt gesondert ein Antrag an den Gemeinderat vorbereitet.

Die städtische Liegenschaft an der Sturzgasse ist im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 als I II mit Sondernutzung „Abfallbehandlungs- und Verwertungsanlage“ ausgewiesen.

Beide Tauschliegenschaften wurden vom Stadtvermessungsamt in beiliegenden Informationsplänen dargestellt. So hat die Liegenschaft an der Sturzgasse, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1747/2, EZ 2672 und Teilfläche von Nr. 1943, EZ 950, beide KG Gries, ein Gesamtausmaß von 19.703 m². Auf dieser Liegenschaft befindet sich die Abfallbehandlungsanlage der AEVG und besteht hierüber zwischen der Stadt Graz und der AEVG ein Bestandverhältnis bis 31.12.2006. Die Stadtwerke AG als künftige Grundeigentümerin wird mit der AEVG Verhandlungen über die Weiterführung dieses Bestandverhältnisses führen.

Der Wert dieser Liegenschaft wird mit € 2.561.390,- festgesetzt.

Im Tauschwege erwirbt die Stadt Graz von der Grazer Stadtwerke AG die Grundstücke 2027/1, 2, 3, 4, 2030/2 sowie Teilflächen der Gdst.Nr. 2026, 2028/1, 2030/1 und 2038/7, alle KG Gries, im Gesamtausmaß von 18.216 m².

Der Wert dieser Liegenschaft wird mit € 2.550.240,- vereinbart. Es wird daher zwischen den Vertragsparteien ein Wertausgleich zugunsten der Stadt Graz von € 11.150,- festgelegt.

Von dieser Fläche können rund 16.000 m² als Sportfläche ausgestaltet werden. Rund 2.200 m² werden für die Zukunftsstraße erworben.

Auf dieser Liegenschaft befindet sich eine Asphaltbahn sowie ein Klubgebäude und verpflichten sich die Stadtwerke das Nutzungsverhältnis hierüber aufzulösen und die Fläche frei von Nutzungsrechten dritter Personen bis spätestens 31.12.2004 an die Stadt Graz zu übertragen.

Außerdem ist mit Bestandvertrag vom 17. Jänner 1997, geschlossen zwischen der Stadt Graz und der Grazer Stadtwerke AG, eine Teilfläche des Tauschgegenstandes von der Stadt Graz für Veranstaltungen, aber auch für Lagerzwecke (Steinlagerplatz), ab 1.1.1997 auf die Dauer von 10 Jahren, somit bis 31.12.2006, in Bestand genommen. Dieses Vertragsverhältnis wird mit Rechtswirksamkeit des Tauschvertrages, auch hinsichtlich jener Flächen die über den Tauschgegenstand hinausgehen, einvernehmlich aufgelöst. Das bedeutet, dass der Steinlagerplatz der Wirtschaftsbetriebe bis spätestens 31.12.2004 auf das Grundstück der Wirtschaftsbetriebe am Köglerweg – Neufeldweg zu verlegen ist.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Der auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5.12.1996, GZ.: A 12-K-4980/1996-1 zwischen der Stadt Graz und der Grazer Stadtwerke AG geschlossene Bestandvertrag vom 17. Jänner 1997, betreffend die Bestandnahme einer 20.000 m² großen Grundfläche an der Herrgottwiesgasse durch die Stadt Graz, für Veranstaltungen aber auch Lagerzwecke (Steinlagerplatz), wird einvernehmlich mit beiderseitiger grundbuchsfähiger Unterfertigung des Tauschvertrages Stadt Graz – Grazer Stadtwerke AG aufgelöst und die Bestandfläche bis 31.12.2004 geräumt.
- 2.) Die Überlassung des Gdst.Nr. 1947/2 sowie einer Teilfläche des Gdst.Nr. 1943, beide KG Gries, an der Sturzgasse durch die Stadt Graz an die Grazer Stadtwerke AG im Tauschwege gegen die Gdst.Nr. 2027/1, 2027/2, 2027/3, 2027/4, 2030/2 sowie Teilflächen der Gdst.Nr. 2026, 2028/1, 2030/1 und 2038/7, alle KG Gries, an der Herrgottwiesgasse, zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
- 3.) Von der Grazer Stadtwerke AG ist ein Wertausgleich in der Höhe von € 11.150,- zu leisten.
- 4.) Die Errichtung des Tauschvertrages und die grundbücherliche Durchführung erfolgt durch das städtische Rechtsamt. Die Vermessung der Tauschgrundstücke sowie die Errichtung der grundbuchsfähigen Teilungspläne erfolgt auf Kosten der Stadt Graz durch das Stadtvermessungsamt.

- 5.) Die mit dem Grundtausch in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren hat jeder Vertragsteil für sich zu tragen.
- 6.) Der Betrag für den Tauschwert von € 2.550.240,- ist sowohl auf der VASSt 5/84000/001300 als auch auf der VASSt 6/84000/001300 haushaltsmäßig darzustellen. Der Wertausgleich von € 11.150,- ist auf der VASSt 6/84000/001000 zu vereinbaren. Die Nebenkosten von ca. € 127.000,- sind auf der VASSt 5/84000/001000 zu bedecken.

Der Abteilungsvorstand:

Der Abteilungsvorstand
der Finanz- und Vermögensdirektion:

Der Stadtsenatsreferent:

Der Mag. Abt. A 8/3, mit dem Ersuchen um Bedeckung:	A 8/3 eingelangt am:		
Bedeckt wurden:			
Betrag	VASSt.	Lfd. Nr.	Jahreskreditrest
EUR			EUR
EUR			EUR
EUR			EUR
EUR			EUR
Mag. Abt. 8/3, Graz, am Der/Die BearbeiterIn: Rechnungskontrolle:			
PRÜFUNG - Wirtschaftsinspektorat: Graz, am Der/Die BearbeiterIn:			

Der Mag. Abt. A 8, zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten f. Finanzen:	
A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück unter Zl. FE am	G e s e h e n ! Der Finanzreferent: Graz, am

Mag. Abt. 8 Rückgelangt am:

Mag. Abt.: **Rückgelangt am:**

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails Graz, am Der/Die SchriftführerIn:
siehe Beiblatt

Tausch zwischen der Stadt Graz
und der Grazer Stadtwerke AG
betreffend Gdst.Nr. 1947/2 und Teilflächen
von 1943, KG Gries, im Gesamtausmaß
von ca. 19.703 m² gegen die Gdst.Nr. 2027/1,
2, 3, 4, 2030/2 sowie Teilflächen der Gdst.
Nr. 2026, 2028/1, 2030/1 und 2038/7, alle
KG Gries, im Gesamtausmaß von 18.216 m²;
Wertausgleich von € 11.150,-
zugunsten der Stadt Graz

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Grazer Stadtwerke AG, Andreas-Hofer-Platz 15, 8010
Graz, einerseits und der Stadt Graz andererseits wie folgt:

- 1.) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat abgeschlossen, seitens der Grazer Stadtwerke AG wird diese Vereinbarung vorbehaltlich der Zustimmung der Organe wie Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossen.
- 2.) Die Grazer Stadtwerke AG ist grundbücherliche Eigentümerin der an der Herrgottwiesgasse/Laubgasse gelegenen Liegenschaft EZ 980, KG Gries, bestehend aus den Gdst.Nr. 2026, 2027/1, 2027/2, 2027/3, 2027/3, 2028/1, 2030/1, 2030/2 und 2038/7, von diesen Grundstücken werden im Sinne des Informationsplanes des Stadtvermessungsamtes vom 25.6.2004, GZ.: A 10/6-056768/2004, die Teilfläche 1 im Ausmaß von 2.275 m² als Zukunftsstraße sowie die Teilfläche 4 als neues Grundstück im Ausmaß von 15.941 m², geschaffen. Das Gesamtausmaß des Tauschgegenstandes beträgt daher 18.216 m².

Auf dieser Liegenschaft befindet sich eine Stocksportanlage der Grazer Stadtwerke AG. Außerdem befindet sich ein Steinlagerplatz der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz darauf und besteht hierüber zwischen der Stadt Graz und der Grazer Stadtwerke AG ein Bestandverhältnis bis 31.12.2006.

Die Stadt Graz ist grundbücherliche Eigentümerin des Gdst.Nr. 1943, EZ 950, KG Gries, sowie Gdst.Nr. 1947/2, EZ 2672, KG Gries, gelegen an der Sturzgasse. Von diesen Grundstücken wird im Sinne des Informationsplanes des Stadtvermessungsamtes vom 25.6.2004, GZ.: A 10/6-056764/2004, ein neues Grundstück 1947/2, mit einem Gesamtausmaß von 19.703 m², geschaffen.

Auf dieser Liegenschaft befindet sich eine Abfallbehandlungsanlage der AEVG Abfall-Entsorgungs- und VerwertungsGmbH und besteht hierüber zwischen der Stadt Graz und der AEVG ein Bestandverhältnis bis 31.12.2006.

- 3.) Im 2.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz sind die in der EZ 980, KG Gries, einkommenden Grundstücke an der Herrgottwiesgasse als JI ausgewiesen.

Im 2.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz ist das neu geschaffene Gdst.Nr. 1947/2, KG Gries, an der Sturzgasse, als JII mit Sondernutzung Abfallbehandlungs- und Verwertungsanlage ausgewiesen.

- 4.) Die Grazer Stadtwerke AG tauscht und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die Gdst.Nr. 2027/1, 2027/2, 2027/3, 2027/4, 2030/2 sowie Teilflächen der Gdst.Nr. 2026, 2028/1, 2030/1 und 2038/7, alle KG Gries, im Gesamtausmaß von 18.216 m². Diese Tauschfläche ist im beiliegenden Informationsplan, GZ.: A 10/6-056768/2004, ersichtlich.

Die Stadt Graz ihrerseits tauscht und übergibt in das Eigentum der Grazer Stadtwerke AG das Gdst.Nr. 1947/2 und Tifl. des Gdst.Nr. 1943, je KG Gries, im Gesamtausmaß von 19.703 m². Diese Tauschfläche ist im beiliegenden Informationsplan, GZ.: A 10/6-056764/2004, ersichtlich.

- 5.) Der Wert für die ca. 18216 m² große Grundfläche die in das Eigentum der Stadt Graz übergeht, beträgt € 2.550.240,-.
Der Wert der ca. 19.703 m² großen Grundfläche die in das Eigentum der Grazer Stadtwerke AG übertragen wird, beträgt € 2.561.390,-.
Es wird daher zwischen den Vertragsparteien ein Wertausgleich zugunsten der Stadt Graz von € 11.150,- festgelegt. Dieser Betrag ist von der Grazer Stadtwerke AG binnen 4 Wochen nach Rechtswirksamkeit des diesbezüglichen Tauschvertrages an die Stadt Graz zu überweisen.

- 6.) Die Stadt Graz hat Kenntnis, dass auf den in ihr Eigentum übergehenden Flächen sich eine Asphaltbahn sowie ein Klubgebäude befindet. Die Grazer Stadtwerke AG verpflichtet sich, dieses Nutzungsverhältnis aufzulösen und die Fläche frei von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen bis spätestens 31.12.2004 zu übertragen. Die Räumung des Areals von Anlagen und Gebäuden erfolgt im Auftrag und auf Kosten der Stadt Graz.

Außerdem ist mit Bestandvertrag vom 17. Jänner 1997, geschlossen zwischen der Stadt Graz und der Grazer Stadtwerke AG, eine Teilfläche des Tauschgegenstandes von der Stadt Graz für Veranstaltungen, aber auch für Lagerzwecke (Steinlagerplatz), ab 1.1.1997 auf die Dauer von 10 Jahren, somit bis 31.12.2006, in Bestand genommen.

Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass dieses Vertragsverhältnis mit beiderseitiger grundbuchsfähiger Unterfertigung des Tauschvertrages, auch hinsichtlich jener Flächen die über den Tauschgegenstand hinausgehen, einvernehmlich als aufgelöst gilt. Eine über diesen Vertrag hinausgehende diesbezügliche Vereinbarung ist nicht erforderlich.

Die Stadt Graz wird die Teilfläche bis spätestens 31.12.2004 geräumt an die Grazer Stadtwerke AG übergeben. Die Grazer Stadtwerke AG hat die Wahl, die von der Graz getätigten Investitionen ohne Kostenersatz in ihre Eigentum zu übernehmen oder die Entfernung auf Kosten der Stadt Graz zu verlangen.

Hinsichtlich der in das Eigentum der Grazer Stadtwerke AG übergehenden Liegenschaft an der Sturzgasse wird festgestellt, dass dieses Areal von der Stadt Graz mit Bestandvertrag vom 17. Jänner 1997 ab 1.1.1997 auf die Dauer von 10 Jahren, somit bis 31.12.2006, an die AEVG Abfall-Entsorgungs- und VerwertungsGmbH zur Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage in Bestand gegeben ist, wobei das darauf befindliche Bauwerk gemäß § 435 ABGB als Superädifikat im Eigentum der AEVG steht. Die Grazer Stadtwerke AG nimmt dieses Bestandverhältnis ausdrücklich zur Kenntnis.

Beide Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in den EZZ 950 und 2672 wie auch in der EZ 980 diverse bücherliche und eventuelle außerbücherliche Dienstbarkeiten vorhanden sind und verpflichtet sich, diese, sofern sie den Tauschgegenstand betreffen, ohne Anrechnung auf den Tauschwert, vollinhaltlich zu übernehmen.

- 7.) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften die Tauschpartner für die Freiheit von Bestand--, Geld- und Nutzungsrechten dritter Personen. Allenfalls in den Tauschflächen verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen sind jedoch vom jeweiligen Erwerber ohne Anrechnung auf den Tauschwert mitzuübernehmen und sind über jeweiliges Verlangen entsprechende Dienstbarkeiten einzuräumen. Allfällige bücherliche und außerbücherliche Dienstbarkeiten sind, soweit sie den jeweiligen Tauschgegenstand berühren, ebenfalls vom jeweiligen Erwerber mitzuübernehmen.
- 8.) Beide Parteien kennen die ihnen zukommenden Grundflächen genau. Die jeweiligen Veräußerer haften daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Erträgnis, eine bestimmte Verwendbarkeit, ein bestimmtes Flächenmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel und Kontaminierungen irgendwelcher Art.
- 9.) Die Übergabe bzw. Übernahme der tauschgegenständlichen Grundstücke in den physischen Besitz und Genuss der jeweiligen Tauschpartner hat mit dem, der Tauschvertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen. Mit dem Tag der Übergabe bzw. Übernahme, der auch als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren gilt, gehen Nutzen und Lasten wie auch Gefahr und Zufall auf die einzelnen Tauschpartner über. Die Einnahmen bezüglich des Bestandverhältnisses an der Sturzgasse wie auch an der Herrgottwiesgasse stehen bis zur Übergabe den jeweiligen Eigentümern zu, welche bis zu dieser Zeit die Verrechnung vornehmen.
- 10.) Die Vermessung der Tauschgrundstücke sowie die Errichtung der grundbuchsfähigen Teilungspläne erfolgt auf Kosten der Stadt Graz durch das Stadtvermessungsamt.

- 11.) Die Errichtung des Tauschvertrages und die grundbücherliche Durchführung desselben erfolgt durch das städtische Rechtsamt.
- 12.) Sämtliche mit dem Grundtausch in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, sowie eine allfällige Bauabgabe hat jeder Vertragsteil für die ihm zukommende Grundfläche zu tragen.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Tauschpartner für sich allein aufzukommen.

- 13.) Allfällige Behördenansuchen der Vertragspartner, bezüglich der ihnen zukommenden Tauschflächen, werden bis zur Herstellung der Grundbuchsordnung vom jeweiligen Tauschpartner als grundbücherliche Eigentümerinnen mitunterfertigt.